



Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons vom 7. Oktober 2013

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat am 7. Oktober 2013 folgende Motion eingereicht:

1. Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Antrag der Stawiko
<p>§ 27</p> <p>Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter sowie an die Landschreiberin/den Landschreiber</p> <p>¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Landschreiberin/der Landschreiber haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.</p> <p>² Die Abgangsentschädigung beträgt während der ersten 6 Amtsjahre 6 Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr um ein Monatsgehalt bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage</p> <p>³ Ab Vollendung des 60. Altersjahres und des 25. Dienstjahres besteht gegenüber dem Kanton anstelle der Abgangsentschädigung wahlweise Anspruch auf eine Entlassungsrente. Deren Berechnung, Dauer und Auszahlung richtet sich nach den für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Bestimmungen.</p>	<p>§ 27</p> <p>Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter, an die Landschreiberin/den Landschreiber, an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten sowie an die Ombudsperson</p> <p>¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter, die Landschreiberin/der Landschreiber, die Datenschutzbeauftragte/der Datenschutzbeauftragte sowie die Ombudsperson haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.</p> <p>² Die Abgangsentschädigung beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage.</p> <p>³ (unverändert)</p>

2. Das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2) wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Antrag der Stawiko
<p>§ 7</p> <p>Abgangsentschädigung</p> <p>¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage, und zwar</p> <p>a) bei weniger als 4 Amtsjahren: für die Dauer von 6 Monaten</p> <p>b) bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten</p> <p>² Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.</p>	<p>§ 7</p> <p>Abgangsentschädigung</p> <p>¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung ausgerichtet. Diese beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage und Sozialzulagen, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage.</p> <p>² (unverändert)</p>

Begründung:

Der Regierungsrat hat mit seinen Anträgen zum Gesetz betreffend Anpassung kantonaler Erlasse an den Rahmenbeschluss 2008 / 977 / JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sowie weitere Gesetzesänderungen (Vorlage Nr. 2165.2 - 14117) Änderungen in § 45 des Personalgesetzes bezüglich der Datenschützerin/des Datenschützers und der Ombudsperson beantragt. Diese Vorlage hat die Stawiko am 5. September 2013 beraten (siehe Bericht Nr. 2165.8 - 14373).

Auf Nachfrage der Staatswirtschaftskommission hat die Finanzdirektion festgestellt, dass weder die Datenschützerin/der Datenschützer noch die Ombudsperson bei der aktuellen Gesetzeslage Anrecht auf eine Abgangsentschädigung hätten, wenn sie nicht wiedergewählt würden. Dies erscheint der Stawiko nicht korrekt, denn diese Personen tragen das gleiche Risiko wie die gewählten Richterinnen und Richter oder die Landschreibenden, für die in § 27 des Personalgesetzes Abgangsentschädigungen vorgesehen sind.

Ebenso erhalten nicht mehr wiedergewählte Regierungsrätinnen und Regierungsräte gemäss § 7 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats eine Abgangsentschädigung.

Die Stawiko beantragt, die Regelungen betreffend Abgangsentschädigungen für alle gewählten Behördenmitglieder des Kantons zu vereinheitlichen, um eine Gleichstellung zu erreichen.

Gemäss den bisherigen Regelungen erhalten Richterinnen und Richter sowie die Landschreibenden maximal 12 Monatsgehälter, während die Mitglieder des Regierungsrats Anrecht auf maximal 50 Prozent eines Jahresgehalts haben, was 6 Monatsgehältern entspricht. Die Mitglieder des Regierungsrats sind aktuell also schlechter gestellt, was wir nicht verstehen können.

Im Grundsatz sind wir der Ansicht, dass sechs Monatsgehälter eine angemessene Entschädigung für alle nicht wiedergewählten Behördenmitglieder darstellen. Damit wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich auf dem Arbeitsmarkt neu zu orientieren, ohne in ihrer Existenz unmittelbar gefährdet zu sein. Die Anzahl der geleisteten Amtsjahre erscheint uns kein relevantes Kriterium zu sein, um höhere Entschädigungen auszurichten.